
Ausbildungsprämie 49

zur Förderung dualer und vollqualifizierender schulischer
Ausbildungen in der Region Osnabrück

Jobcenter Osnabrück, Stadt
MaßArbeit kAÖR, Jobcenter Landkreis Osnabrück



**Jobcenter Osnabrück, Stadt
MaßArbeit kAÖR, Jobcenter Landkreis Osnabrück**

Stand: 10.05.2019

gültig ab: 20.03.2019

§ 16f SGB II - Freie Förderung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.
- (2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.

Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Ziele des „Ausbildungsprämie 49“

Mit der „Ausbildungsprämie 49“ sollen Anreize in Form von Ausbildungsprämien zur Aufnahme bzw. Begründung einer dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung sowohl für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII) als auch für ausbildungsberechtigte Betriebe bzw. Unternehmen in der Region Osnabrück geschaffen werden.

Zum einen profitieren von der Förderung nach § 16f SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Osnabrück, Stadt und der MaßArbeit kAöR, Jobcenter Landkreis Osnabrück denen es trotz der Entspannung auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Region Osnabrück schwerfällt, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden.

Zusätzlich soll ein Anreiz für alle ausbildungsberechtigten Betriebe bzw. Unternehmen in Region Osnabrück geschaffen werden, sich dieser Zielgruppe zu öffnen und deren duale Ausbildung in Voll- oder Teilzeit durch eine besondere Betreuung und Anleitung zu ermöglichen.

Mit der gestuften, finanziellen Förderung in Form einer Ausbildungsprämie nach § 16f SGB II für die oben beschriebenen, prämienberechtigten Auszubildenden und für die ausbildungsberechtigten Betriebe und Unternehmen in der Region Osnabrück soll der Abschluss eines dualen Ausbildungsvertrages, das erfolgreiche Absolvieren der Probezeit und die Teilnahme an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-Abschlussprüfung und der erfolgreiche Abschluss einer dualen Ausbildung bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung besonders gefördert werden.

Das Jobcenter Osnabrück, Stadt und die MaßArbeit kAöR, Jobcenter Landkreis Osnabrück verfolgen mit der Ausbildungsprämie 49 das Ziel, die Chancen von benachteiligten Hilfebedürftigen des SGB II auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erhöhen, um eine zukunftsfähige, berufliche Perspektive in der Region Osnabrück zu erhalten und die Aussicht auf eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit unabhängig von staatlichen Leistungen zu erhöhen.

I. Fördergrundlage „Ausbildungsprämie 49“

Die „Ausbildungsprämie 49“ ist ein Instrument der Freien Förderung nach § 16f SGB II des Jobcenters Osnabrück, Stadt und der MaßArbeit kAöR, Jobcenter Landkreis Osnabrück.

Mit Wirkung vom 01. April 2012 hat der Gesetzgeber den SGB II-Trägern mit der freien Förderung nach § 16f SGB II die Möglichkeit geschaffen, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern.

Das grundsätzlich für die Freie Förderung nach § 16f SGB II geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot wurde

- a) für jugendliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen oder
- b) für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte

geöffnet, so dass für diese beiden Personenkreise Abweichungen in Bezug auf Voraussetzungen und/oder Förderhöhe der Basisinstrumente möglich sind.

Nach VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 06.08.10 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der Europäischen Union L214/3 vom 09.08.08) ist das gewählte Förderinstrument mit dem EU Beihilferecht vereinbar.

II. Ermessensleistung „Ausbildungsprämie 49“

Die Förderung dualer bzw. vollqualifizierender schulischer Ausbildungen in der Region Osnabrück nach § 16f SGB II ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Osnabrück, Stadt und des zugelassenen kommunalen Trägers MaßArbeit kAöR, Jobcenter des Landkreises Osnabrück. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Eine Förderung durch die „Ausbildungsprämie 49“ ist nur dann möglich, wenn andere vorrangige Basisinstrumente in absehbarer Zeit (innerhalb von sechs Monaten) voraussichtlich nicht zum Abschluss eines dualen Ausbildungsvertrages bzw. zur Aufnahme einer vollqualifizierenden schulischen Ausbildung führen würden. Die Prognoseentscheidung ist aussagekräftig zu dokumentieren.

Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

III. Fördervoraussetzungen der „Ausbildungsprämie 49“

Grundsätzlich basiert die Förderung der „Ausbildungsprämie 49“ zur Aufnahme einer dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung auf den Fördervoraussetzungen des § 16f SGB II und ist als Förderinstrument für jugendliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen oder langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte geeignet, hierzu zählen insbesondere:

- a. Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren ohne Schulabschluss oder mit einem unterdurchschnittlichen Schulabschluss, deren berufliche Eingliederung auf Grund von weiteren Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist
- b. langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Regel unter 35 Jahren ohne berufsqualifizierende Ausbildung und weiteren Vermittlungshemmnissen
- c. sowie Frauen mit Kinderbetreuungspflichten, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund und schwerbehinderte Bewerber/-innen.

1. Fördervoraussetzungen Ausbildungsprämie (Azubi)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Ausbildungsaufnahme muss die/ der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGBII) durch das Jobcenter Osnabrück, Stadt bzw. der MaßArbeit kAÖR beziehen.

Die Antragstellung auf eine Förderung muss vor Abschluss des dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildungsvertrages erfolgen.

Eine mehrfache Förderung in Form der Ausbildungsprämie (Azubi) für den Auszubildenden soll nicht erfolgen. Nach der vorzeitigen Lösung eines geförderten Ausbildungsverhältnisses darf nur erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

Die/ der eLb darf über keinen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen bzw. über einen Berufsabschluss verfügen, der auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die/ der eLb darf zum Zeitpunkt der Ausbildungsaufnahme das 35. Lebensjahr in der Regel nicht vollendet haben.

Die/ der eLb soll vor Abschluss des dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildungsvertrages eine betriebliche Erprobung im zukünftigen Ausbildungsbetrieb bzw. im angestrebten Berufsfeld innerhalb der Ausbildungsregion Osnabrück von bis zu 4 Wochen absolviert haben.

Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

a. Besonders förderbedürftige Zielgruppen

Zu den besonders förderbedürftigen Zielgruppen gehören insbesondere

- Alleinerziehende bzw. Erziehende mit Betreuungspflichten für Kinder unter 12 Jahren
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit zu pflegenden Angehörigen
- Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Sprachniveau (GER) zwischen B1 unter B2

- Schwerbehinderte Bewerber/-innen mit einem Grad der Behinderung ab 30.

b. Individuelle Fördervoraussetzungen

(1) Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren ohne Schulabschluss, mit einem Förderschul- oder Hauptschulabschluss bzw. mit einem unterdurchschnittlichen Schulabschluss oder anderen erheblichen Bildungsdefiziten müssen

- über weitere (schwerwiegende) Vermittlungshemmnisse verfügen.
- sich bereits im vorangegangenen Ausbildungsjahr erfolglos auf einen dualen Ausbildungsplatz bzw. auf einen vollqualifizierenden schulischen Ausbildungsplatz beworben haben (sog. Altbewerber) und diese Bemühungen nachweisen.

(2) Erwachsene in der Regel zwischen 25 und 35 Jahren müssen

- über weitere (schwerwiegende) Vermittlungshemmnisse verfügen.
- langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 SGB III sein.

c. Dokumentation der Fördervoraussetzungen

Vor Beginn der Förderung ist eine hinreichend gesicherte Prognose hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der angestrebten dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung erforderlich.

Ärztliche Gutachten zur Leistungsfähigkeit, psychologische Gutachten bzw. das Ergebnis von Eignungstests sind bei der Prognoseentscheidung zwingend zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Menschen mit Migrationshintergrund, deren Sprachniveau nach GER zwischen B1 und B2 liegt, muss ein aktueller Nachweis der Sprachkenntnisse vorliegen. Ergänzend dazu ist ein aktuelles Gutachten des Berufspsychologischen Dienstes erforderlich, das das intellektuelle Gesamtleistungsvermögen des Auszubildenden in Bezug auf das erfolgreiche Absolvieren einer dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung bestätigt.

Die Prognosen müssen im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS/OPEN Prosoz dokumentiert werden.

Da es sich bei der „Ausbildungsprämie 49“ nach § 16f SGB II um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen, in VerBIS/ OPEN Prosoz zu dokumentieren und in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

3. Fördervoraussetzungen Ausbildungsprämie (AG)

Die Ausbildungsprämie (AG) wird ausschließlich für die Besetzung des betrieblichen Ausbildungsplatzes mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der zum förderungsfähigen Personenkreis gehört, gewährt (vgl. 1 ff.).

Der zukünftige Ausbildungsbetrieb soll mit dem/ der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eine betriebliche Erprobung von bis zu 4 Wochen durchgeführt haben.

Förderfähig sind Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz und/ oder der Handwerksordnung.

Nicht förderfähig für den Arbeitgeber sind Ausbildungsverhältnisse in einem vollqualifizierenden schulischen Ausbildungsgang. Die Ausbildungsprämie (AG) entfällt.

4. Förderdauer

Die Förderung in Form der Ausbildungsprämie erfolgt stufenweise bis zum erfolgreichen Abschluss für den im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsberuf.

Die jeweiligen Teilzahlungen erfolgen als nichtrückzahlbarer Zuschuss.

Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse zur Förderung von dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildungen besteht die Verpflichtung der Rückzahlung durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den Ausbildungsbetrieb.

Die einzelnen Leistungen für die oder den eLB werden nicht auf die passiven Leistungen nach dem SGB II angerechnet (vgl. Anlage 1 - Anrechenbarkeit §11a SGBII).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gewährte Ausbildungsprämie (Azubi) ggf. auf die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) angerechnet wird, sofern sie als Einkommen im Sinne des Abschnitts IV des BAföG anzusehen und zu berücksichtigen sind (§ 67 Abs. 2 SGB III i.V.m. §§ 21 - 25 BAföG).
(Hinweis: Lt. aktueller Auskunft der BAB-Stelle wird die Ausbildungsprämie (AZUBI) nicht angerechnet.)

5. Förderstufen

Die Zuschüsse zur Förderung von dualen Ausbildungen in der Ausbildungsregion Osnabrück erfolgen unmittelbar in vier Stufen nach:

- I. Abschluss des Ausbildungsvertrages, Eingang des von der zuständigen Kammer eingetragenen Ausbildungsvertrages und Antritt der Ausbildung (1. Arbeitstag)

- II. Eingang der Bestätigung des Ausbildungsbetriebes zum erfolgreichen Absolvieren der Probezeit
- III. Eingang der Bestätigung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-Abschlussprüfung mit mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl
- IV. Eingang der Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung

6. Ausbildungsprämien

(1) Ausbildungsprämie für Auszubildende (Azubi)

Der oder die Auszubildende erhält jeweils € 400,00 pro erreichter Stufe als nichtrückzahlbaren Zuschuss. Die gezahlte Ausbildungsprämie (Azubi) über die gesamte Förderdauer darf € 1.600,00 nicht überschreiten.

Mit einer zusätzlichen Förderung für Auszubildende, die zu der besonders förderbedürftigen Zielgruppe gehören, besteht ein besonderer Anreiz für die Aufnahme einer dualen bzw. vollqualifizierenden schulischen Ausbildung. Daher erhalten Auszubildende der besonders förderbedürftigen Zielgruppe jeweils € 500,00 pro erreichter Förderstufe. Die gezahlte Ausbildungsprämie (Azubi) darf € 2.000,00 nicht überschreiten.

Stufen	Beschreibung	Allgemein	Besondere Zielgruppen
Stufe 1	Abschluss des Ausbildungsvertrages und Antritt der Ausbildung	€ 400,00	€ 500,00
Stufe 2	Absolvieren der Probezeit	€ 400,00	€ 500,00
Stufe 3	Teilnahme an der Zwischenprüfung/ Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung und mind. 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl	€ 400,00	€ 500,00
Stufe 4	Erfolgreicher Abschluss der dualen Ausbildung	€ 400,00	€ 500,00

(2) Ausbildungsprämie (AG) für Ausbildungsbetriebe

Der Ausbildungsbetrieb erhält nachträglich jeweils € 1.000,00 in den Stufen 1 und 4 bzw. € 1.500,00 in den Stufen 2 und 3 als nichtrückzahlbaren Zuschuss. Die ausgezahlte Ausbildungsprämie (AG) über die gesamte Förderdauer darf € 5.000,00 nicht überschreiten.

Bei Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses mit Auszubildenden, die zu der besonders förderbedürftigen Zielgruppe (vgl. 1.2) gehören, erhält der Ausbildungsbetrieb nachträglich jeweils € 1.500,00 in den Stufen 1 und 4 bzw. €

2.000,00 in den Stufen 2 und 3. Die ausgezahlte Ausbildungsprämie darf € 7.000,00 nicht überschreiten.

Bei einem dualen Ausbildungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 30 Stunden (sog. Ausbildung in Teilzeit) erhält der Ausbildungsbetrieb nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, Eingang des von der zuständigen Kammer eingetragenen Ausbildungsvertrages und Antritt der Ausbildung (1. Arbeitstag) einen zusätzlichen Bonus in Höhe von € 2.000,00.

Die Ausbildungsprämie (AG) wird nicht gewährt für vollqualifizierende schulische Ausbildungen.

Stufen	Beschreibung	Allgemein	Besondere Zielgruppen
Stufe 1	Abschluss des Ausbildungsvertrages und Antritt der Ausbildung	€ 1.000,00	€ 1.500,00
Stufe 2	Absolvieren der Probezeit	€ 1.500,00	€ 2.000,00
Stufe 3	Teilnahme an der Zwischenprüfung/ Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung und mind. 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl	€ 1.500,00	€ 2.000,00
Stufe 4	Erfolgreicher Abschluss der dualen Ausbildung	€ 1.000,00	€ 1.500,00
	Einmaliger Zusatzbonus bei Abschluss eines dualen Ausbildungsvertrages in Teilzeit	€ 2.000,00	

8. Förderausschlussgründe

Die Ausbildungsprämie ist ausgeschlossen für:

- Auszubildende, die nicht im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind
- Ausbildungsverhältnisse, die mit Personen geschlossen werden, die nicht zur förderfähigen Zielgruppe gehören
- Auszubildende, die bereits eine Förderung in Form der Ausbildungsprämie erhalten haben
- nicht ausbildungsberechtigte Betriebe und Unternehmen

9. Zuständigkeit und Antragsverfahren

Die Fördervoraussetzungen der „Ausbildungsprämie 49“ und insbesondere die Zugehörigkeit zu der (besonderen) Zielgruppe werden im Bereich Markt und Integration des Jobcenters Osnabrück, Stadt bzw. von der zuständigen Bereichsleitung Jugend der MaßArbeit kAöR, Jobcenter Landkreis Osnabrück festgestellt.

Über die Ausbildungsprämie (AZUBI) informiert und entscheidet nach Maßgabe der beschriebenen Bestimmungen die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters Osnabrück bzw. die zuständigen Kommunalen Arbeitsvermittler Jugend in den jeweils zuständigen Außenstellen der MaßArbeit kAöR.

Über die Ausbildungsprämie (AG) informiert und entscheidet nach Maßgabe der beschriebenen Bestimmungen der Arbeitgeberservice (AGS) des Jobcenters Osnabrück, Stadt bzw. die zuständigen Kommunalen Arbeitsvermittler Jugend der MaßArbeit kAöR.

Die Integrationsfachkräfte bzw. Kommunalen Arbeitsvermittler Jugend und die Mitarbeitenden des Arbeitgeberservice informieren sich gegenseitig über die Antragstellung und die Verfahrensschritte.

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters Osnabrück, Stadt sowie die Kommunalen Arbeitsvermittler Jugend der MaßArbeit kAöR stellen die Nachbetreuung sowohl beim Ausbildungsbetrieb als auch beim Auszubildenden sicher.

10. Einzelfallentscheidungen

Einzelfallentscheidungen trifft die Teamleitung Markt und Integration bzw. AGS des Jobcenters Osnabrück, Stadt bzw. die zuständige Bereichsleitung Jugend der MaßArbeit kAöR, Jobcenter Landkreis Osnabrück.

11. Gültigkeit

Die o.g. Förderbedingungen gelten ab dem 19. März 2019.



Nicole Anell
Geschäftsführerin
Jobcenter Osnabrück, Stadt



Lars Hellmers
Vorstand
MaßArbeit kAöR,
Jobcenter Landkreis Osnabrück

Anlage 1: Definition Langzeitarbeitslosigkeit

§ 18 Langzeitarbeitslose

- (1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.
- (2) Für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:
 1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
 2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
 3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
 4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
 5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
 6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.
- (3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.